



SATZUNG

Türk-Gücü Fussball Club e.V.
Sitz in Paderborn

Vereinsregister Paderborn · VR-Nr. 878



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Türk-Gücü Fußball Club e.V.“. Er hat seinen Sitz in Paderborn und wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft durch den Sport mit dem Ziel der Vertiefung der deutsch-türkischen Freundschaft.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Der Verein ist offen für alle Menschen unabhängig ihrer Ethnie, Religion und Nation.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Kündigung des Mitglieds. Sie ist schriftlich an den Vorstand des Vereins mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären.
 - c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Zwecke und Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - d) Mitglieder, die zwei Jahre ihrer Beitragsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachgekommen sind, können gestrichen werden.



§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Die sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins an den Versammlungen teilzunehmen. Jedem Mitglied steht das Stimmrecht zu.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, Kontrollausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Geschäftsführer und weitere Beiratsmitglieder. Die Beiratsmitglieder haben Stimmrecht.
- 2) Den Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden und den Geschäftsführer wählen die neuen Mitglieder des Vorstandes.
- 3) Der Vorstand und der Beirat werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) 3 Vorstandsmitglieder gemeinsam sind im Sinne von § 26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 5) Der Vorstand und der Beirat leiten und überwachen die Geschäfte des Vereins. Sie beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist spätestens alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu laden, wobei die Ladung durch Post, E-Mail, SMS und per Aushang im Vereinsheim erfolgen kann.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe des Zwecks verlangt (§ 37 BGB).

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- 2) Wahl eines Kassenprüfers



- 3) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- 4) Satzungsänderung
- 5) Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlussfassung

- 1) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
- 2) Schriftliche Stimmübertragung eines nicht anwesenden Mitglieds auf ein anderes ist zulässig.
- 3) Bei Satzungsänderung ist eine Mehrzahl der Mitglieder nicht notwendig.
- 4) Bei Auflösung ist eine Mehrzahl von 2/3 der Stimmen erforderlich.
- 5) Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einer Schriftführerin/einem Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn zwecks Verwendung zur Förderung der Integrationsarbeit.